

Monitoring-Verfahren

zur Anwendung der
„Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des
privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und
Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“

8. Gemeinsamer Jahresbericht

(01.01.-31.12.2015)

**Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit
Behinderung und chronischer Erkrankung
und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE)**

und

**FORUM chronisch kranker und behinderter
Menschen im PARITÄTISCHEN Gesamtverband e.V.**

Dieser Bericht steht unter
www.bag-selbsthilfe.de oder www.selbsthilfe.paritaet.org
in dieser und in einer barrierefreien Version zur Verfügung.

Herausgeber:

BAG SELBSTHILFE e.V.

Kirchfeldstraße 149
40215 Düsseldorf

Fon: 0211 31006 0
Fax: 0211 31006 48

www.bag-selbsthilfe.de
info@bag-selbsthilfe.de

FORUM chronisch kranker und
behinderter Menschen im
PARITÄTISCHEN Gesamtverband e.V.
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin

Fon: 030 24636 321
Fax: 030 24636 110

www.selbsthilfe.paritaet.org
selbsthilfe@paritaet.org

August 2016
Berlin, Düsseldorf: Eigenverlag

INHALT

- I. Grundlagen des Monitoring-Verfahren
- II. Jahresbericht des Monitoring-Ausschusses der BAG SELBSTHILFE e.V.
- III. Jahresbericht des Monitoring-Ausschusses des FORUM chronisch kranker und behinderter Menschen im PARITÄTISCHEN Gesamtverband e.V.
- IV. Tätigkeit des Gemeinsamen Monitoring-Ausschusses BAG SELBSTHILFE und FORUM chronisch kranker und behinderter Menschen im PARITÄTISCHEN

I. Grundlagen des Monitoring-Verfahren

Die Selbsthilfe vertritt ihre Aufgaben nur dann glaubwürdig, wenn sie ihre Unabhängigkeit und ihre Neutralität gegenüber anderen Akteuren im Gesundheitswesen eindeutig bewahrt. Aus diesem Grunde haben die BAG SELBSTHILFE und das FORUM chronisch kranker und behinderter Menschen im PARITÄTISCHEN Gesamtverband e.V. (i. F. FORUM im PARITÄTISCHEN) im Jahr 2005 für ihre Mitgliedsverbände verbindliche „Leitsätze für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“ verabschiedet. Zur Absicherung dieser Leitsätze ist zudem ein Monitoring-Verfahren entwickelt worden, welches der beratenden Begleitung der Selbsthilfeorganisationen, der Sanktionierung bei Verstößen und der Weiterentwicklung der Leitsätze dient.

Erfreulicherweise wurden von Anfang an viele der Monitoring-Verfahren durch Prüfbitten der Mitgliedsverbände selbst in Gang gesetzt, welche um Rat in Bezug auf die Ausgestaltung und Grenzen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen baten. Dieses ist ein deutliches Zeichen, dass das Monitoring-Verfahren bei den Mitgliedsverbänden allgemein bekannt und akzeptiert ist.

Im Berichtszeitraum haben die Ausschüsse insgesamt 29 Initiativprüfungen sowie vier Prüfbitten bearbeitet. Nicht alle konnten im Berichtszeitraum abgeschlossen werden; zudem ist diese Zahl nicht gleichzusetzen mit der Anzahl der geprüften Verbände, da manche Verbände sowohl Initiativprüfungen in den Jahren 2014 und 2015 hatten, so dass diese Verbände doppelt gezählt werden.

a.) Leitsätze

In den gemeinsamen Leitsätzen ist festgelegt, dass die beteiligten Selbsthilfeorganisationen ihre fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen auszurichten haben. Selbsthilfeorganisationen dürfen keine Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen akzeptieren, die nicht mit ihren satzungsmäßigen Zielen und Aufgaben in Einklang stehen oder ihre Gemeinnützigkeit gefährdet. Vor allem müssen die Selbsthilfeorganisationen darauf achten, dass sie in allen Bereichen der Zusammenarbeit die volle Kontrolle über die Inhalte der Arbeit behalten und dabei unabhängig bleiben, sowohl bei ideeller als auch bei finanzieller Kooperation. Ferner ist jedwede Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen transparent zu gestalten.

Die Leitsätze beinhalten ferner Regelungen, in welcher Weise Selbsthilfeorganisationen ihre Mitglieder informieren können, ohne gleichzeitig die ihnen obliegende Pflicht zur Neutralität bei der Information zu verletzen. So sind Selbsthilfeorganisationen angehalten, lediglich leitsatzkonform über Angebote zu informieren, sich aber nicht an Werbung zu beteiligen. Wenn Wirtschaftsunternehmen in Publikationen oder auf Veranstaltungen der Selbsthilfegruppen werben, dann ist diese Werbung als solche eindeutig zu kennzeichnen. Die Selbsthilfeorganisation gibt auch grundsätzlich weder Empfehlungen oder ähnliches für einzelne Medikamente, Medikamentengruppen, Medizinprodukte, Hilfsmittel, Heilmittel noch für bestimmte Therapien bzw. diagnostische Verfahren ab, es sei denn, die Empfehlung kann sich auf eine Bewertung einer anerkannten und neutralen Expertengruppe stützen. Dementsprechend soll die Selbsthilfeorganisation sowohl über die Vielfalt von Angeboten, als auch über die Erfahrungen von Betroffenen und über neue medizinische Entwicklungen in den sie betreffenden Indikationsbereichen informieren.

Vielfältige und detaillierte Regelungen sind in den Leitsätzen hinsichtlich der Gewährung von Kommunikationsrechten an Wirtschaftsunternehmen enthalten, so etwa zum Recht auf Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen aller Art, zur Frage der Verlinkung oder zur Gestaltung von Veranstaltungen. Die Selbsthilfeorganisation stellt sicher, dass im Rahmen der Zusammenarbeit stets ihre Neutralität und ihre Unabhängigkeit bewahrt bleiben.

Bei der Entgegennahme von Zuwendungen haben die Selbsthilfeorganisationen nach den Regelungen der Leitsätze ebenfalls darauf zu achten, nicht in finanzielle Abhängigkeit von Wirtschaftsunternehmen oder einer Gruppe von Wirtschaftsunternehmen zu geraten. Sponsoring-Vereinbarungen, welche geldwerte Zuwendungen zum Gegenstand haben, müssen schriftlich fixiert und transparent gemacht werden.

Soweit sich Selbsthilfeorganisationen an der Forschung beteiligen, haben sie sicherzustellen, dass Informationen über das Forschungs- und Studiendesign sowie über laufende Ergebnisse der Forschungsprogramme gegenüber der Selbsthilfeorganisation vollständig offengelegt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die aktuelle, unter den folgenden Adressen im Internet eingestellte Fassung der gemeinsamen Leitsätze verwiesen:

1. www.bag-selbsthilfe.de
2. www.selbsthilfe.paritaet.org

b.) Geschäftsordnung

Zu den Leitsätzen gibt es eine Geschäftsordnung für das in den Leitsätzen geregelte Monitoring-Verfahren.

Insgesamt haben die beteiligten Organisationen seit Februar 2006 in rund 90 Sitzungen die nachfolgend im einzelnen aufgeführten Monitoring- Verfahren und damit zusammenhängende Fragestellungen in drei Gremien bearbeitet:

Die Ausschüsse

- Ausschuss der BAG SELBSTHILFE
- Ausschuss FORUM im PARITÄTISCHEN
- Gemeinsamer Ausschuss der BAG SELBSTHILFE und des FORUM im PARITÄTISCHEN

haben nach § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgende Aufgaben:

- Aufklärung und Information der Mitgliedsverbände über die Umsetzung und Auslegung der Leitsätze,
- Beantwortung von Anfragen der Mitgliedsverbände und Dritter zur Umsetzung und Auslegung der Leitsätze (Beratungsverfahren),
- Analyse der Beratungsverfahren,
- Erarbeitung von Informationen auch für die Presse und Öffentlichkeit zu den Aktivitäten der Selbsthilfe im Zusammenhang mit der Anwendung und Weiterentwicklung der Leitsätze,
- Kontakt und Meinungsaustausch mit Experten aus dem Bereich der Korruptionsbekämpfung.

Beratungs- bzw. Monitoring Verfahren können durch Beanstandungen, Prüfbitten und Initiativprüfungen eingeleitet werden. So kann zum einen jedermann mit dem Hinweis an die Ausschüsse herantreten, die beteiligten Verbände oder ihre Mitgliedsverbände hätten gegen die in den Leitsätzen niedergelegten Grundsätze verstoßen (Beanstandung) bzw. ein bestimmtes Verhalten könne im Falle seiner Umsetzung zu einem solchen Verstoß führen (Prüfbitte). Zum anderen kann der Ausschuss auch von sich aus einzelne Sachverhalte aus dem Verbandsgeschehen einer Überprüfung unterziehen (Initiativprüfung). Neben der Beurteilung einzelner Sachverhalte kann auch das Gesamtverhalten eines Verbandes einem Prüfverfahren nach § 6 der Geschäftsordnung des Monitoring-Ausschusses unterzogen werden.

Zur Erfüllung der oben beschriebenen Aufgaben haben die BAG SELBSTHILFE und das FORUM im PARITÄTISCHEN jeweils einen Monitoring-Ausschuss eingesetzt, deren Mitglieder von der Vollversammlung des FORUM im PARITÄTISCHEN bzw. dem Vorstand der BAG SELBSTHILFE nach einem entsprechenden Beschluss der jeweiligen Mitgliedsverbände berufen werden. Beide Ausschüsse bilden gemeinsam die (Gesamt)-Monitoring-Gruppe von FORUM im PARITÄTISCHEN und BAG SELBSTHILFE.

Prüfbitten, Initiativprüfungen und Beanstandungen gegen Mitgliedsverbände der BAG SELBSTHILFE und des FORUM im PARITÄTISCHEN werden grundsätzlich in der Gesamt-Monitoring-Gruppe behandelt. Verbände mit Einzelmitgliedschaften können einer

derartigen Befassung der Gesamt-Monitoring-Gruppe mit der sie betreffenden Angelegenheit widersprechen. Soweit eine Prüfbitte oder Beanstandung an den Vorsitzenden des entsprechenden Ausschusses herangetragen wird, fragt dieser bei dem betreffenden Verband an, ob der Verband mit einer Behandlung der Angelegenheit in der Gemeinsamen-Monitoring-Gruppe einverstanden ist. Entsprechendes gilt, soweit ein Mitglied des Monitoring-Ausschusses von einem Sachverhalt Kenntnis erhält und daher eine Initiativprüfung eingeleitet wird. In diesem Fall ist der Vorsitzende des Ausschusses, in dessen Dachverband der entsprechende Verband Einzelmitglied ist, dafür zuständig anzufragen, ob der Verband mit der Befassung durch die Gesamt-Monitoring-Gruppe einverstanden ist. Soweit der Verband mit einer Befassung durch die Gesamt-Monitoring-Gruppe nicht einverstanden ist, wird die Sache an den entsprechend zuständigen Einzel-Ausschuss verwiesen. Sämtliche Vorgänge, welche in diesem Zusammenhang diskutiert werden, unterliegen der Vertraulichkeit aller Ausschussmitglieder der Gesamt-Monitoring-Gruppe.

Die Mitglieder der Ausschüsse bzw. der Gemeinsamen Monitoring-Gruppe sind dabei verpflichtet, über ihre Tätigkeit in den Ausschüssen und die dabei erlangten Informationen Stillschweigen zu bewahren und sich ggf. für befangen zu erklären, falls sie an dem beanstandeten Verhalten beteiligt waren oder dem betroffenen Verband angehören. Sachverhalte, die die Neutralität oder die Unabhängigkeit des Mitgliedes im Ausschuss gefährden könnten, sind gegenüber den übrigen Ausschuss-Mitgliedern offen zu legen.

Die Mitglieder der Ausschüsse BAG SELBSTHILFE und FORUM im PARITÄTISCHEN wählen aus ihren Reihen jeweils eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung für jeweils zwei Jahre; der Vorsitz für den Gemeinsamen Monitoring-Ausschuss wird im Wechsel von einem Jahr durch den Vorsitzenden der Ausschüsse ausgeübt.

Die Monitoring-Ausschüsse der BAG SELBSTHILFE sowie des FORUM im PARITÄTISCHEN bestehen aus 9 bzw. 10 stimmberechtigten Mitgliedern; zusätzlich sind noch zwei hauptamtlich Tätige aus den Dachverbänden für die Geschäftsführung der Ausschüsse zuständig, allerdings nicht stimmberechtigt. Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe und Reduzierung der Reisekosten sind die Mitglieder weitgehend deckungsgleich; der Gemeinsame Ausschuss besteht damit bislang aus insgesamt 10 stimmberechtigten Mitgliedern. Sitzungen werden für die einzelnen Ausschüsse der BAG Selbsthilfe und des FORUM im PARITÄTISCHEN jeweils durch die Geschäftsstellen der Dachverbände vorbereitet. Geschäftsführung und Leitung des Gemeinsamen Ausschusses erfolgt im Wechsel.

Die Kosten für Sitzungen tragen die Dachverbände, Reisekosten sowie Arbeitszeitkosten der Mitglieder und weiteren Aufwand tragen die Mitgliedsverbände der Mitglieder der Ausschüsse. Die Mitglieder selbst sind ehrenamtlich tätig.

Die Monitoring-Ausschüsse berichten einmal jährlich über den Verlauf und die Ergebnisse des Monitoring-Verfahrens, wobei nach § 7 der Geschäftsordnung des Monitoring-Ausschusses die Vertraulichkeit der Beratungen gewahrt bleiben, als Sachverhalte und Prüfergebnisse nur abstrakt, d. h. nicht auf einzelne Verbände bezogen, darzustellen sind.

Der 8. Jahresbericht bezieht sich auf die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2015.

Im Folgenden wird die Arbeit der Ausschüsse gemäß § 7 der Geschäftsordnung in anonymisierter Form dargestellt.

II. Jahresbericht des Monitoring-Ausschusses der BAG SELBSTHILFE e.V.

Das Monitoring-Verfahren der BAG SELBSTHILFE bezieht sich auf die BAG SELBSTHILFE und ihre Mitgliedsverbände, einschließlich – soweit rechtlich möglich – deren Untergliederungen sowie den ihnen zuzuordnenden juristischen Personen (z. B. gGmbH). Die Mitgliedsverbände der BAG SELBSTHILFE sind verpflichtet, auch auf rechtlich selbstständige Untergliederungen und sonstige rechtlich oder organisatorisch angegliederte juristische Personen einzuwirken, damit sich auch diese leitsatzgetreu verhalten.

Der Monitoring-Ausschuss der BAG SELBSTHILFE ist im Berichtszeitraum zu drei Sitzungen zusammengetreten und hat insgesamt acht Einzelfälle bearbeitet.

1. Beratungsverfahren

Im Ausschuss der BAG SELBSTHILFE wurde einerseits über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Leitsatzverstößen befunden. Andererseits wurde an manchen Stellen auch Weiterentwicklungsbedarf bei den Leitsätzen erkannt. In diesen Fällen wurden sog. Empfehlungen ausgesprochen.

Wie bereits dargestellt, können Beratungsverfahren auf verschiedene Art und Weise in Gang gesetzt werden.

So kann ein Dritter an den Ausschuss herantreten und ein bestimmtes Verhalten eines Verbandes beanstanden (Beanstandungsverfahren); der Monitoring Ausschuss kann jedoch auch von sich aus ein Beratungsverfahren einleiten (Initiativprüfung). Schließlich können Mitgliedsverbände auch Prüfbitten an den Monitoring Ausschuss richten.

1.1 Beanstandung

In dem Zeitraum wurde keine Beanstandung geprüft.

1.2 Initiativprüfungen

Der Ausschuss der BAG SELBSTHILFE führte zahlreiche Initiativprüfungen durch, um Sachverhalte aufzuarbeiten, die in öffentlichen Publikationen und den Veröffentlichungen der Pharmaindustrie benannt worden waren. Da die Ressourcen des Monitoring-Ausschusses begrenzt sind, wurden im Monitoring Verfahren grundsätzlich routinemäßig nur Verbände, die nach den Veröffentlichungen der Pharmaindustrie Zuwendungen oberhalb einer bestimmten Grenze erhalten haben; bisher wurde diese Grenze bei einem Betrag von 40.000 € gezogen, kann jedoch bei entsprechender Arbeitsbelastung der Ausschüsse neu festgelegt werden. Nach einer Einleitung des Verfahrens werden die entsprechenden Verbände gebeten, ihre Finanzierung gegenüber dem Monitoring Ausschuss offenzulegen; auf der Grundlage dieser Angaben wird dann ein Prozentsatz (Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen geteilt durch Gesamteinnahmen) errechnet, der für die Frage der Leitsatzkonformität maßgeblich ist. Dabei wurden die früher als Auslegungsmaxime verwendeten Grenzen inzwischen in die Leitsätze aufgenommen: Danach ist – gemessen an der Gesamtheit der Einnahmen eines Kalenderjahres – ein Sponsoring-Anteil von unter 15 % im Grundsatz unbedenklich, wohingegen ein Sponsoring Anteil von über 40 % als nicht akzeptabel angesehen wird. In einem Korridor von

15 % bis 40 % wird eine Einzelfallprüfung durch den Monitoring-Ausschuss für geboten gehalten.

1. Initiativprüfungen

Seit der Änderung der Geschäftsordnung im April 2013 werden Initiativprüfungen grundsätzlich im Gemeinsamen Ausschuss diskutiert, es sei denn, der Verband ist lediglich Einzelmitglied bei einem der übergeordneten Verbände und widerspricht einer Befassung des Gemeinsamen Ausschusses mit seinem Fall. Insoweit handelt es sich bei den im Berichtszeitraum diskutierten Fällen um Initiativprüfungen oder Abhilfeverfahren aus dem vorigen Jahren sowie Fälle, in denen der Verband im 2. Halbjahr einer Befassung des Gemeinsamen Ausschusses widersprochen hat.

Dem Monitoring-Ausschuss lagen fünf Initiativprüfungen vor, welche auf den Veröffentlichungen der pharmazeutischen Industrie gründeten.

Möglicherweise tangierter Leitsätze:

1c) Allgemeine Grundsätze

„In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Selbsthilfeorganisation die volle Kontrolle über die Inhalte der Arbeit behalten und unabhängig bleiben. Dies gilt sowohl für ideelle als auch für finanzielle Förderung und Kooperationen.“

2. Prozentuale Grenzen von Zuwendungen

„Die Selbsthilfeorganisation trägt Sorge dafür, dass ihre Neutralität und Unabhängigkeit durch finanzielle Zuwendungen der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern medizinischer Geräte oder Hilfsmitteln oder von anderen Wirtschaftsunternehmen¹ nicht gefährdet ist. Es gelten folgende Grundsätze:

- Liegt der Anteil der finanziellen Mittel aus der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln oder von anderen Wirtschaftsunternehmen bei insgesamt über 40 % der gesamten Einnahmen der Selbsthilfeorganisation, so ist die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfeorganisation nicht mehr gewährleistet.

Der zuständige Monitoring-Ausschuss fordert nach Feststellung der Überschreitung des Grenzwerts die betreffende Selbsthilfeorganisation in einem persönlichen Beratungsgespräch auf darzulegen, auf welche Weise der Zuwendungsanteil innerhalb eines Jahres auf unter 40 % reduziert werden kann. Der Ausschuss überprüft, ob dieser Vorschlag tragfähig ist. Ist dies der Fall, dann wird zwischen dem Ausschuss und der Selbsthilfeorganisation eine verbindliche Zielvereinbarung geschlossen.

¹ Zuwendungen der Gesetzlichen Krankenkassen werden nicht in die Berechnung i.S.d. Art. 2 S. 2 ff. der Leitsätze einbezogen.

- Liegt der Anteil der finanziellen Mittel aus der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln oder von anderen Wirtschaftsunternehmen insgesamt unter 15 % der Einnahmen der Selbsthilfeorganisation, so stellen diese Zuwendungen keine Gefährdung der Neutralität und Unabhängigkeit dar.
- Liegt der Anteil der finanziellen Mittel aus der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln oder von anderen Wirtschaftsunternehmen zwischen 15 % und 40 % der Einnahmen der Selbsthilfeorganisation, so ist im Einzelfall anhand einer Gesamtschau von den Monitoring-Ausschüssen zu prüfen, ob die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfeorganisation gefährdet ist. In diesem Fall ist die betreffende Selbsthilfeorganisation verpflichtet, dem zuständigen Monitoring Ausschuss zeitnah eine Mitteilung über die Hintergründe der Überschreitung der Grenze von 15 % zu übermitteln.

Es erfolgt eine Beratung, die in eine Zielvereinbarung einmündet, um langfristig zu einer Reduzierung des Anteils auf unter 15 % zu kommen.“

Sachverhalte und Voten:

In einem Fall, der einen Verband aus dem Indikationsbereich der seltenen Erkrankungen betraf, wurde die Zuwendungshöhe von über 40 Prozent aufgrund eines bestimmten, sich nicht wiederholenden Ereignisses überschritten; es wurde ein Leitsatzverstoß festgestellt und dem Verband wurde dringend angeraten, die Zuwendungshöhe von 40 Prozent in Zukunft nicht mehr zu überschreiten. Der Verband hat dies zugesagt.

In einem zweiten Fall wurde – ebenfalls wegen Überschreitung der 40 Prozent- Grenze in einem Indikationsbereich, der den seltenen Erkrankungen zuzurechnen ist, ein Beratungsgespräch mit dem Verband vereinbart. In dem Gespräch wurde intensiv über die Hintergründe der Überschreitung und über Möglichkeiten der Absenkung diskutiert. Auf das Gespräch folgend wurde ein Leitsatzverstoß festgestellt, der dem Verband mitgeteilt wurde. Der Verband wurde aufgefordert, die Zuwendungshöhe schrittweise abzusenken; hierzu wurden ihm entsprechende prozentuale Maßgaben der Absenkung auferlegt.

In den übrigen Fällen war eine weitere Sachverhaltsaufklärung auch durch Gespräche notwendig bzw. wurden Fristverlängerungen gewährt, weswegen hier die Entscheidungen nicht mehr im Berichtszeitraum getroffen werden konnten.

1.3 Prüfbitten

Der Ausschuss hat drei Prüfbitten bearbeitet.

1.3.1 Prüfbitte bzgl. einer Anzeige in der Mitgliederzeitschrift

Sachverhalt:

Der Verband fragte an, ob eine schriftliche Anzeige in der Mitgliederzeitung, in der neben einer Imagewerbung ein Verweis auf die Homepage des Unternehmens enthalten sei, be-

reits einen Leitsatzverstoß darstelle. Auf der Homepage waren dann weitere Informationen zu Erkrankung und Behandlung enthalten.

Relevante Leitsätze:

3. Information und inhaltliche Neutralität

a. In Kooperationen mit Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, Anbietern von Heil- und Hilfsmitteln sowie Dienstleistungen und anderen Unternehmen, die Produkte für behinderte und chronisch kranke Menschen herstellen oder vertreiben, wird auf eine eindeutige Trennung zwischen Informationen der Selbsthilfeorganisation, Empfehlungen der Selbsthilfeorganisation und Werbung des Unternehmens geachtet. Die Selbsthilfeorganisationen informieren über Angebote, beteiligen sich aber nicht an der Werbung.

Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist grundsätzlich zu kennzeichnen.

Votum:

Der Ausschuss entscheidet, dass die Veröffentlichung der Werbung nicht als Leitsatzverstoß eingestuft werden soll. Ein Verstoß gegen das Heilmittelwerbegesetz sei nicht offensichtlich, allein dies wäre als nach der bisherigen Spruchpraxis als Leitsatzverstoß zu werten. Daher sei ein etwaiger Konflikt mit dem HWG kein Problem des Verbandes, sondern des pharmazeutischen Herstellers. Der Abdruck des Verweises auf einen Link sei auch nicht als Werbung zu bewerten. So enthalte die Anzeige als Papierwerbung keinen aktiven Link, allenfalls sei der Verweis mit einem passiven Link zu vergleichen. Ein passiver Link wird jedoch nach der Spruchpraxis der Monitoring Ausschüsse nicht als Werbung angesehen.

1.3.2 Prüfbitte bezüglich der Einbeziehung von Nichtmitgliedern in das Monitoring Verfahren

Sachverhalt:

In dem zu entscheidenden Fall ging es um die Frage, ob die Mitgliedsverbände eines Mitgliedsverbandes der BAG SELBSTHILFE in das Monitoring Verfahren einbezogen werden (können).

Votum:

Der Ausschuss entscheidet, dass der Monitoring Ausschuss keine Nichtmitglieder berät. Der Mitgliedsverband der BAG SELBSTHILFE müsse ein Verfahren entwickeln, wie er mit den entsprechenden Anfragen und Problemen seiner eigenen Mitgliedsverbände umgehen könne. Der Monitoring Ausschuss werde jedenfalls nur Mitglieder beraten.

1.3.3 Prüfbitte bzgl. einer vertraglichen gegenseitigen Verpflichtung zwischen einem pharmazeutischen Unternehmen und einer SHO hinsichtlich von Beratungsangeboten

Sachverhalt:

Gegenstand der Prüfung war die Frage, ob eine vertragliche Verpflichtung zwischen pharmazeutischen Unternehmen und Selbsthilfeorganisation, gegenseitig auf entsprechende Beratungsangebote hinzuweisen, leitsatzkonform ist.

Relevante Leitsätze:

3. Information und inhaltliche Neutralität

a. In Kooperationen mit Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, Anbietern von Heil- und Hilfsmitteln sowie Dienstleistungen und anderen Unternehmen, die Produkte für behinderte und chronisch kranke Menschen herstellen oder vertreiben, wird auf eine eindeutige Trennung zwischen Informationen der Selbsthilfeorganisation, Empfehlungen der Selbsthilfeorganisation und Werbung des Unternehmens geachtet. Die Selbsthilfeorganisationen informieren über Angebote, beteiligen sich aber nicht an der Werbung.

Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist grundsätzlich zu kennzeichnen.

Votum:

Der Ausschuss hat entschieden, dass die Verpflichtung zum gegenseitigen Hinweis auf die Beratungsangebote des anderen Vertragspartners und die Versendung der Broschüren durch das Pharmaunternehmen in der vorgesehenen Form nicht leitsatzkonform ist und insbesondere das Gebot der eindeutigen Trennung von Informationen von Selbsthilfe und Wirtschaftsunternehmen, gegen das Verbot der Werbung und ungeprüften Empfehlung der Leitsätze von Angeboten der pharmazeutischen Industrie verstößt (Art. 3a und b der Leitsätze).

III. Jahresbericht des Monitoring-Ausschusses FORUM im PARITÄTISCHEN Gesamtverband e.V.

Monitoring-Verfahren beziehen sich auf alle Mitgliedsorganisationen des Paritätischen, die dem FORUM chronisch kranker und behinderter Menschen im Paritätischen Gesamtverband beigetreten sind und sich somit den „Leitsätzen für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen insbesondere im Gesundheitswesen“ verpflichtet haben. Dies schließt auch – soweit rechtlich möglich – deren Untergliederungen sowie die ihnen zuzuordnenden juristischen Personen (z. B. gGmbH, Stiftung) mit ein. Die Mitgliedsorganisationen des FORUM sind verpflichtet, auch auf ihre rechtlich selbstständige Untergliederungen und sonstige rechtlich oder organisatorisch angegliederte juristische Personen einzuwirken, da auch diese den Leitsätzen verpflichtet sind.

Seit dem Jahr 2013 werden Initiativprüfungen und Prüfbitten bzw. Beanstandungen bezüglich des Verhaltens von Mitgliedsverbänden der BAG SELBSTHILFE und des FORUM im Paritätischen grundsätzlich in der Gesamt-Monitoring-Gruppe behandelt.

Aufgrund dieser Veränderung der Geschäftsordnung wurden alle aktuellen Prüfungen, die Mitglieder des FORUM betrafen, in 2015 im Gemeinsamen-Monitoring-Ausschuss behandelt. Insgesamt wurden im Gemeinsamen-Monitoring-Ausschuss im Berichtszeitraum routinemäßig die Einnahmen von 14 Vereinen überprüft, wobei die Federführung für sechs Prüfungen beim FORUM und für acht Prüfungen bei der BAG-Selbsthilfe lag. Das Ergebnis der Prüfungen wurde den Selbsthilfeorganisationen schriftlich mitgeteilt.

Der Monitoring-Ausschuss des FORUM im Paritätischen ist im Berichtszeitraum zu zwei Sitzungen zusammengetreten. Im Mittelpunkt der beiden Sitzungen stand die Weiterentwicklung des Monitoring-Verfahrens. (siehe dazu Jahresbericht Gemeinsamer-Monitoring-Ausschuss).

IV. Tätigkeit des Gemeinsamen Monitoring-Ausschusses BAG SELBSTHILFE und FORUM im PARITÄTISCHEN im Jahr 2015

Der Gemeinsame Monitoring-Ausschuss ist im Jahr 2015 insgesamt dreimal zusammengetreten. Zwei Sitzungen fanden beim Paritätischen Gesamtverband in Berlin und eine Sitzung in Düsseldorf statt.

Neben den Beratungen zu den Monitoring-Prüfungen der Mitgliedsorganisationen stand die Weiterentwicklung des Monitoring-Verfahrens auf der Tagesordnung.

1. Weiterentwicklung des Monitoring-Verfahrens

Das Monitoring-Verfahren hat sich seit seiner Einführung im Jahre 2006 als Beleg für das Bemühen der Gesundheitsselbsthilfe, die Interessen der Betroffenen unabhängig von den Interessen der Pharma-Industrie zu vertreten, grundsätzlich bewährt.

Im Berichtszeitraum wurde aber sowohl aus den beteiligten Dachverbänden, wie auch aus einzelnen Selbsthilfeorganisationen Kritik an der derzeitigen Art der Durchführung des Monitoring-Verfahrens geäußert. Einerseits wurde das derzeitige Verfahren teilweise als zu bürokratisch und aufwändig empfunden, andererseits wurde kritisiert, dass im Verfahren festgestellte Leitsatzverstöße nicht immer zu den gewünschten Veränderungen in der Einnahmenpolitik der gerügten Organisationen führten.

Nach intensiven Diskussionen verständigte sich der Gemeinsame-Monitoring-Ausschuss darauf, den Dachverbänden eine Reform des Monitoring-Verfahrens zu empfehlen. Dazu erarbeitete der Ausschuss Leitlinien für ein reformiertes Verfahren.

Bisher werden Organisationen, die laut Veröffentlichungen von Wirtschaftsunternehmen mehr als 40.000,- € aus der Gesundheitswirtschaft erhielten, im Rahmen einer Initiativprüfung aufgefordert, ihre Einnahmen gegenüber dem Monitoring-Ausschuss transparent zu machen. Künftig soll es so sein, dass die Transparenz öffentlich und nicht nur gegenüber den Monitoring-Ausschüssen hergestellt wird.

Zur Umsetzung des neuen Verfahrens beschloss der Gemeinsame-Monitoring-Ausschuss folgende Eckpunkte:

- Die „Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“ werden überarbeitet und den zuständigen Gremien der BAG-Selbsthilfe und des FORUM chronisch kranker und behinderter Menschen im Paritätischen Gesamtverband zum Beschluss vorgelegt.
- Alle Mitglieder der BAG-Selbsthilfe und des FORUM werden aufgefordert, die reformierten Leitsätze zu ratifizieren.
- Alle Organisationen geben eine neue Selbstverpflichtung zur Herstellung von Transparenz über ihre Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen aus dem Gesundheitsbereich ab.

- Alle Organisationen, die die Selbstverpflichtung abgegeben haben, werden in einer Liste auf der Homepage der BAG-Selbsthilfe und des FORUM veröffentlicht.
- Die Transparenzerklärungen der Selbsthilfeorganisationen über die Zuwendungen von Unternehmen aus der Gesundheitswirtschaft werden von den Organisationen auf deren eigenen Internetseite veröffentlicht.
- Die Transparenzerklärungen werden mit der Liste der verpflichteten Organisationen auf den Internetseiten des FORUM und der BAG-Selbsthilfe verlinkt.
- Kommt eine Organisation ihrer Transparenzverpflichtung nicht nach, so wird dieses in der Linkliste auf den Internetseiten des FORUM und der BAG-Selbsthilfe kenntlich gemacht.
- Sollte sich herausstellen, dass unzutreffende Angaben gemacht werden, hat der Ausschuss das Recht zu beschließen, die betreffende Organisation trotz abgegebener Selbstverpflichtung aus der Linkliste zu löschen.

Die Reform des Monitoring-Verfahrens wurde den zuständigen Gremien der BAG-Selbsthilfe und des FORUM zum Ende des Berichtszeitraums 2015 zur Beratung und zum Beschluss in 2016 vorgelegt. Der Gemeinsame-Monitoring-Ausschuss verfolgt das Ziel, das reformierte Monitoring-Verfahren erstmalig in 2017 für das Wirtschaftsjahr 2016 in der Praxis anzuwenden.

2. Beratungs- und Prüfverfahren im Gemeinsamen Monitoring-Ausschuss

Von den im Jahr 2015 eingeleiteten 14 Prüfungen konnten vier innerhalb des Berichtszeitraums abgeschlossen werden. Von aus dem Jahr 2014 stammende Prüfungen konnten weitere sechs abgeschlossen werden; die übrigen Prüfungen wurden an die Einzelausschüsse verwiesen.

2. 1. Initiativprüfungen

Der Gemeinsame-Monitoring-Ausschuss führt sogenannte „Initiativprüfungen“ durch, um Sachverhalte aufzuarbeiten, die in öffentlichen Publikationen und den Veröffentlichungen der Pharmaindustrie benannt worden sind. Da die Ressourcen des Monitoring-Ausschusses begrenzt sind, überprüft dieser grundsätzlich routinemäßig Verbände, die nach den Veröffentlichungen der pharmazeutischen Industrie Zuwendungen oberhalb einer Grenze von 40.000 € erhalten haben.

Es galten insoweit folgende in den Leitsätzen niedergelegte Grundsätze:

„2. Prozentuale Grenzen von Zuwendungen

„Die Selbsthilfeorganisation trägt Sorge dafür, dass ihre Neutralität und Unabhängigkeit durch finanzielle Zuwendungen der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern medizinischer Geräte oder Hilfsmitteln oder von anderen Wirtschaftsunternehmen² nicht gefährdet ist. Es gelten folgende Grundsätze:

- Liegt der Anteil der finanziellen Mittel aus der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln oder von anderen Wirtschaftsunternehmen bei insgesamt über 40 % der gesamten Einnahmen der Selbsthilfeorganisation, so ist die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfeorganisation nicht mehr gewährleistet.

Der zuständige Monitoring-Ausschuss fordert nach Feststellung der Überschreitung des Grenzwerts die betreffende Selbsthilfeorganisation in einem persönlichen Beratungsgespräch auf, darzulegen, auf welche Weise der Zuwendungsanteil innerhalb eines Jahres auf unter 40 % reduziert werden kann. Der Ausschuss überprüft, ob dieser Vorschlag tragfähig ist. Ist dies der Fall, dann wird zwischen dem Ausschuss und der Selbsthilfeorganisation eine verbindliche Zielvereinbarung geschlossen.

- Liegt der Anteil der finanziellen Mittel aus der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln oder von anderen Wirtschaftsunternehmen insgesamt unter 15 % der Einnahmen der Selbsthilfeorganisation, so stellen diese Zuwendungen keine Gefährdung der Neutralität und Unabhängigkeit dar.

² Zuwendungen der Gesetzlichen Krankenkassen werden nicht in die Berechnung i.S.d. Art. 2 S. 2 ff. der Leitsätze einbezogen.

- Liegt der Anteil der finanziellen Mittel aus der pharmazeutischen Industrie, von Herstellern von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln oder von anderen Wirtschaftsunternehmen zwischen 15 % und 40 % der Einnahmen der Selbsthilfeorganisation, so ist im Einzelfall anhand einer Gesamtschau von den Monitoring-Ausschüssen zu prüfen, ob die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfeorganisation gefährdet ist. In diesem Fall ist die betreffende Selbsthilfeorganisation verpflichtet, dem zuständigen Monitoring Ausschuss zeitnah eine Mitteilung über die Hintergründe der Überschreitung der Grenze von 15 % zu übermitteln.

Es erfolgt eine Beratung, die in eine Zielvereinbarung mündet, um langfristig zu einer Reduzierung des Anteils auf unter 15 % zu kommen.“

2.2 Zuwendungen von pharmazeutischen Unternehmen

a. Prüfungen Wirtschaftsjahr 2013

Von den bereits im Vorjahr eingeleiteten und noch offenen Prüfungen für das Wirtschaftsjahr 2013 konnten sechs abgeschlossen werden. Dabei wurde festgestellt, dass zwei Verbände mit fünf bzw. sieben Prozent klar unter der Grenze von 15 Prozent lagen. Drei Verbänden mit Zuwendungen zwischen 20 und 28 Prozent wurde eine Absenkung der Zuwendungen auf unter 15 Prozent empfohlen und bei einem Verband wurde aufgrund der Überschreitung der 40 Prozent-Grenze, ein Leitsatzverstoß festgestellt. Der Verband wurde aufgefordert, seine Einnahmepolitik zu verändern und den Anteil seiner Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen aus dem Gesundheitsbereich auf unter 40 Prozent zu senken. Außerdem wurde dringend empfohlen, mittelfristig diesen Anteil auf unter 15 Prozent zu senken und somit langfristig ein leitsatzkonformes Verhalten sicherzustellen.

b. Prüfungen Wirtschaftsjahr 2014

Der Gemeinsame-Monitoring-Ausschuss hatte 14 Organisationen zur Prüfung der Einnahmen im Wirtschaftsjahr 2014 aufgefordert. Innerhalb des Berichtszeitraums legten fünf Vereine dem Gemeinsamen-Ausschuss prüfbare Unterlagen vor. Vier Prüfungen konnten ohne Feststellung eines Leitsatzverstoßes abgeschlossen werden, wobei drei Vereine unter der 15 Prozent Grenze lagen. Einem Verein, dessen Anteil von Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen aus dem Gesundheitsbereich bei 25 % lag, wurde dringend empfohlen, diese Quote künftig auf unter 15 Prozent zu senken. Eine Prüfung konnte nicht abgeschlossen werden und wurde im Jahr 2016 fortgesetzt.

Mehrere Vereine beantragten Fristverlängerung und ein Verein beantragte die Überweisung in den Ausschuss der BAG Selbsthilfe.

2.3 Prüfbitten

Im Berichtszeitraum wurde eine Prüfbitte bearbeitet:

Sachverhalt

Es lag eine Anfrage einer Selbsthilfeorganisation aus dem Bereich chronischer Erkrankungen vor, die ein nationales Register mit anonymisierten Patientendaten betreibt, das als Grundlage zur Beurteilung und Verbesserung der Versorgungsqualität von spezifisch betroffenen Patienten dient.

Der Verein bat den Ausschuss um einen Hinweis zu den Einnahmen aus dem nationalen Krankheitsregister hinsichtlich ihres Charakters als Zuwendung von Pharmaunternehmen.

Der Ausschuss kam zu der Einschätzung, dass aufgrund der Wichtigkeit eines Registers in der Hand der Selbsthilfe es für unbedenklich gehalten wird, wenn dadurch der Wert von 15 Prozent Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen an den Gesamteinnehmen überschritten werden sollte. Allerdings sollte weiterhin das Ziel verfolgt werden, den Anteil der Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen nach Möglichkeit nicht über 40 Prozent steigen zu lassen.